

Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 94

Donnerstag, den 10. August

1922

Inhalt: Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze der Republik vom 21. Juli 1922 (Reichsgesetzblatt, Teil I, Seite 585). S. 353.

Bekanntmachungen des Senats.

Verordnung

zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze der Republik vom 21. Juli 1922
(Reichsgesetzblatt, Teil I, Seite 585).

§ 1

Als zuständig für Maßnahmen nach § 14 des Gesetzes zum Schutze der Republik werden zufolge § 17 des Gesetzes bestimmt: für den städtischen Polizeibezirk die Polizeibehörde, für den Bezirk des Amtes Riebbüttel der Amtspräsident, für den Bezirk des übrigen Landgebiets die Landherrenschaften.

Das gleiche gilt für Maßnahmen nach § 21 des Gesetzes.

§ 2

Die Verbote und Auflösungsverfügungen gemäß §§ 14 Abs. 1, 2 und 21 des Gesetzes sind ohne Angabe der Gründe im Reichsanzeiger und im Amtlichen Anzeiger zu veröffentlichen und möglichst an die Betroffenen zuzustellen.

Von jedem Verbot einer periodischen Druckschrift ist sofort die zuständige Postbehörde zu benachrichtigen.

§ 3

Von dem in der Bekanntmachung des Senats zur Ausführung der Verordnung des Reichspräsidenten über das Verbot bestimmter Versammlungen vom 26. Juni 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 258) erlassenen Verbot von Versammlungen Angehöriger ehemaliger Truppenteile werden nicht betroffen:

- a) Vereinigungen von Angehörigen ehemaliger Truppenteile, die, wie der Bund deutscher Militäranwärter, der Reichsbund der Kriegsbeschädigten, der Bund ehemaliger Kriegsgefangenen, nicht wesentlich auf dem Grundsatze der Traditions- und Kameradschaftspflege beruhen, sondern in der Hauptsache die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen ihrer Mitglieder bezwecken;
- b) Veranstaltungen, welche rein gesellschaftlicher Art und nur den Mitgliedern von Vereinigungen ehemaliger Heeresangehöriger zugänglich sind, sofern die Veranstaltungen in geschlossenen Räumen stattfinden;

- c) Vorstandssitzungen, Vertreterversammlungen und Generalversammlungen, welche ausschließlich Mitgliedern des Vorstandes bzw. der Generalversammlung zugänglich sind, sofern sie lediglich der Erörterung wirtschaftlicher und geschäftlicher Angelegenheiten der Vereinigung dienen und in geschlossenen Räumen stattfinden.

§ 4

Die geschlossene Teilnahme der Mitglieder von Vereinigungen ehemaliger Heeresangehöriger an Beerdigungen kann von den nach § 1 zuständigen Stellen zugelassen werden, sofern hierbei Waffen nicht mitgeführt, Abzeichen politischer Art nicht gezeigt werden und auch sonst eine Gefährdung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung infolge der Teilnahme der Vereinigung an der Beerdigungsfeierlichkeit nicht zu befürchten ist.

§ 5

Die Bekanntmachung des Senats zur Ausführung der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Republik vom 26. Juni 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 257) wird unbeschadet der Bestimmungen des § 26 des Gesetzes zum Schutze der Republik vom 21. Juli 1922 aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 9. August 1922.